



16.4.24



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kreisgruppe Augsburg
Heilig Kreuzstraße 6
86152 Augsburg
1. Vorsitzender
Johannes Enzler
Tel.: 0821/37695
Fax: 0821/514787
E-Mail:
bn_kg_augsburg@augustakom.net
www.augsburg.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Augsburg, Hl. Kreuz Str. 6, 86152 Augsburg

An die
Gemeinde Kutzenhausen
Schulstr. 10
86500 Kutzenhausen

Augsburg, 10.04.2024

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich der St. Ursula Straße Rommelsried

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

- **Energie**

Um den CO₂ Ausstoß zu mindern schlagen wir die Aufnahme folgender Formulierungen vor:

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorzusehen; insbesondere Leitungsstränge, Schächte und ggf. statische Aufwendungen im Bereich der Dächer.

Innerhalb des Baugebiets sind aus Gründen der Minderung des CO₂ – Ausstoßes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB die Verwendung von Heizöl und Kohle als Heizstoff auszuschließen.

- **Regenwassermanagement**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 14,15,20 und 25 BauGB ist das sogenannte „Schwammstadtprinzip“ unbedingt umzusetzen. Dazu muss ein System der privaten und straßenbegleitenden Mulden durchgeführt werden: Die öffentlichen Straßenzüge sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser über die Mulden dem Straßenbegleitgrün zugeführt wird. Der Wurzelraum der Bäume muss mit Wassermulden, großen Pflanzscheiben und Baumrigolen versehen werden. Das übrige Niederschlagswasser ist erst hinter diesen Mulden in den Kanal einzuleiten. Die Verwendung von Streusalz muss im Baugebiet

verboten werden. Die Bepflanzung der Sickermulden darf der Versickerungsfunktion nicht zuwiderlaufen.

- **Grüne Infrastruktur**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 10, 15 und 25 BauGB muss in den Straßenzügen eine grüne Infrastruktur mit hitzebeständigen Sträuchern und vor allem schattenspendenden Bäumen geschaffen werden. Ihre Bewässerung muss mit gesammeltem Niederschlagswasser, das von den Dächern oder aus dem öffentlichen Straßenraum abfließt, zusätzlich sichergestellt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 25a BauGB sind fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,50 m, Fassaden von Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Mauern mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Enzler

BUND Naturschutz Kreisgruppe Augsburg